

# HAFENORDNUNG der “MARINA PUNAT d.o.o.”

ERSTELLT: **B.Renata Marević**

FREIGEgeben: **Krešimir Žic**

ZUSTIMMUNG ERTEILT: **Hafenamt Rijeka**

Auf Grund des Artikels 3 der Richtlinien über die Bedingungen und die Art der Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und sonstigen Bereichen der inneren Meeresgewässer und der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien (NN /Abk. für Narodne novine, zu Deutsch: Volkszeitung; amtliches Gesetzblatt der Republik Kroatien/ Nr. 90/2005) und der Richtlinien über die Änderungen und Ergänzungen der Richtlinien über die Bedingungen und die Art der Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und sonstigen Bereichen der inneren Meeresgewässer und der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien (NN Nr. 10/2088, NN Nr. 155/2008 und NN Nr. 127/2010) beschließt die Geschäftsführung der MARINA PUNAT d.o.o., Puntica 7, HR-51521 Punat, die nachfolgende Hafenordnung.

## 1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Mit der vorliegenden Ordnung werden die Bedingungen und die Art der Aufrechterhaltung der Ordnung im Hafen mit besonderem Nutzungszweck der MARINA PUNAT d.o.o. vorgeschrieben; nachstehend im Text: Marina.
- 1.2. Die vorliegenden Regeln werden im gesamten Bereich angewandt (Festland- und Meeresbereich), der von der Marina laut Vertrag über die Konzession des Seeguts zur gewerblichen Nutzung des Hafens mit besonderem Nutzungszweck – Hafen für den Nautiktourismus Punat, genutzt wird, der mit der Regierung der Republik Kroatien am 19.11.1999 abgeschlossen wurde.
- 1.3. Die Ordnung in der Marina wird von der Geschäftsführung der Handelsgesellschaft MARINA PUNAT d.o.o. durchgeführt.

## 2. ZUWEISUNG DER LIEGEPLÄTZE FÜR WASSERFAHRZEUGE

- 2.1. In der Marina gibt es Liegeplätze (nachstehend im Text: Liegeplatz) für Boote, Yachten und Schiffe (nachstehend: Wasserfahrzeuge) sowie die Stege A1 bis A6 und B1 bis B5.
- 2.2. Am Steg B-6 wird Wasserfahrzeugen im Transit sowie Charter-Wasserfahrzeugen ein Liegeplatz zugewiesen.
- 2.3. Ein ständiger Liegeplatz wird vom Empfangschef an der Rezeption der Marina in Absprache mit dem Hafenskapitän der Marina zugewiesen.
- 2.4. Ein ständiger Liegeplatz in der Marina wird aufgrund des Vertrags mit dem Eigner bzw. Nutzer des Wasserfahrzeugs im Einklang mit den Geschäftsbedingungen der Marina Punat zugewiesen.
- 2.5. Ein Liegeplatz für ein gewerblich genutztes Wasserfahrzeug (Charter), wird von der Person, die damit von der Geschäftsführung der Marina (Kapitän der Marina) beauftragt wurde, gegen Vorlage der für die Ausübung der Chartertätigkeit gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zugewiesen.
- 2.6. Ein Transitliegeplatz für ein Wasserfahrzeug, das über keinen ständigen Liegeplatz in der Marina verfügt, wird vom Seemann zugewiesen.

- 2.7. Ein Landstellplatz wird nach dem Flächenplan zugewiesen und zwar: die Flächen D1 bis D8 und P1, P5.
- 2.8. Ein im Hafen befindliches Wasserfahrzeug muss mit entsprechenden und einwandfreien Leinen an den Vertäuungseinrichtungen (Poller, Muringe und dgl.) festgemacht werden.
- 2.9. In der Rezeption der Marina ist ein Monitor angebracht, der über die Wetterverhältnisse in der Marina Punat informiert, und die aktuelle Wettervorhersage der Staatlichen Hydrometeorologischen Anstalt wird an die Nautiker verteilt.

### **3. EINLAUFEN VON WASSERFAHRZEUGEN**

- 3.1. Ein in die Marina einlaufendes Wasserfahrzeug darf die Geschwindigkeit von 2 Knoten nicht überschreiten.
- 3.2. Bei jedem Einlaufen eines Wasserfahrzeugs in die Marina ist der Schiffsführer verpflichtet, seine Ankunft in der Marina (telefonisch oder über den VHF-Kanal 17) anzumelden.
- 3.3. Der Schiffsführer ist verpflichtet, eine gültige Fahrerlaubnis für das Wasserfahrzeug, d.h. ein gültiges Dokument bei sich zu haben, das ihm die Schifffahrt im Einklang mit den Vorschriften der Republik Kroatien ermöglicht.
- 3.4. Der Schiffsführer ist verpflichtet, seine Ankunft an der Rezeption der Marina unverzüglich anzumelden und dabei die Papiere des Wasserfahrzeugs sowie eine Liste der Crew oder der Personen auf dem Wasserfahrzeug (ausgenommen den Schiffsführer, der mit der Marina Punat d.o.o. einen Vertrag über einen ständigen Liegeplatz abgeschlossen hat) vorzulegen.
- 3.5. Der Schiffsführer ist verpflichtet, Abfälle und Altöle bis zur Ankunft im Hafen aufzubewahren, und sie dort zu übergeben.
- 3.6. Sollten Personal, Schiffsrumpf, Ausrüstung, Maschine bzw. Ladung außerordentlich Schaden nehmen oder sollte eine Umweltverschmutzung wahrgenommen werden, so ist die Person, die das Wasserfahrzeug führt, verpflichtet, die Marina darüber unverzüglich zu verständigen. Nach der Mitteilung über eine Verschmutzung wird das Personal des Wartungsdienstes, das in seinen Räumlichkeiten Mittel und Ausrüstungsgegenstände zur Beseitigung der Meeresverschmutzung bereithält, Gegenmaßnahmen ergreifen.
- 3.7. Die Schiffsführer sind während des Einlaufens in den Hafen und des Auslaufens aus dem Hafen verpflichtet, die durch ein Schild angezeigte Geschwindigkeitsbeschränkung an Stellen, wo Arbeiten am Festland oder unter Wasser ausgeführt werden, einzuhalten, sowie neben gekennzeichneten Tauchstellen mit einer möglichst niedrigen Geschwindigkeit zu fahren, damit die durch die Fahrt verursachten Wellen an anderen Schifffahrtsobjekten, am Ufer oder an den Hafenanlagen keinen Schaden verursachen.

### **4. FESTMACHEN UND ANKERN**

- 4.1. Die Wasserfahrzeuge in der Marina werden nach Anweisungen des Personals (Hafenkapitän der Marina und Seemann) festgemacht. Das Festmachen des Wasserfahrzeugs muss in einer sicheren Weise und mit einwandfreien Leinen in entsprechenden Dimensionen erfolgen. Die Leinen eines vertäuten Wasserfahrzeugs dürfen die Schifffahrt anderer Wasserfahrzeuge nicht behindern.
- 4.2. In der Marina ist das Ankern von Wasserfahrzeugen verboten.
- 4.3. Das Anschließen des Wasserfahrzeugs an die Strom- und Wasserversorgungsleitungen der Marina ist nur dann erlaubt, wenn das Wasserfahrzeug über dafür vorgesehene

ordnungsmäßige Installationen verfügt und sich Mitglieder der Crew auf dem Wasserfahrzeug befinden.

## **5. AUFENTHALT DES WASSERFAHRZEUGS IM HAFEN**

5.1. Im Hafen verboten ist,

- 1) den Zugang zu den Vertäuungseinrichtungen unmöglich zu machen;
- 2) Leinen, Anker und Einrichtungen eines anderen Schifffahrtsobjekts zu verlegen, zu ändern oder zu beseitigen, es sei denn, dass dies zur Verhinderung einer unmittelbaren und offensichtlichen Beschädigung oder für die Ankunft oder Abfahrt eines Wasserfahrzeugs notwendig ist;
- 3) Wasserfahrzeuge an Schifffahrts- und sonstigen Hinweisschildern, an Einrichtungen und Anlagen festzumachen, die nicht für die Vertäuung bestimmt sind, und sich darauf zu bewegen;
- 4) Schifffahrts- und sonstige Hinweisschilder oder Vertäuungseinrichtungen unbefugt zu verlegen, zu ändern, zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 5) das operative Ufer – Stege und Festlandbereich – durch Lagerung diverser Gegenstände und Ausstattung (Antennen, diverse Schachtel und Behälter, Bodenbeläge, Teppiche u. dgl.) zu beschädigen, Keile ins Ufer einzurammen, irgendeine andere Handlung vorzunehmen, durch die an operativen Ufern Schaden verursacht und die Sicherheit gefährdet wird;
- 6) zu schweißen, offenes Feuer an Land oder am Schifffahrtsobjekt und an den Vertäuungseinrichtungen zu entfachen;
- 7) den über Wasser oder unter Wasser liegenden Teil des Schiffsrumpfs zu reinigen, zu schleifen und anzustreichen;
- 8) die Luft durch Ablassen von Staub, Rauch oder sonstigen Gasen in solchen Mengen zu verunreinigen, die über die in den Sondervorschriften bestimmten Mengen hinausgehen;
- 9) leicht entzündbare oder explosive Stoffe und stark oder unangenehm riechende Stoffe in irgendeinem Bereich der Marina (auf dem Wasserfahrzeug, neben dem Wasserfahrzeug, auf dem Plateau der Marina u. dgl.) zu lagern;
- 10) Schiffsschrauben in Betrieb zu halten, ausgenommen beim notwendigen Manövrieren des Wasserfahrzeugs;
- 11) zu baden, zu schwimmen, zu tauchen, Gleitboot zu fahren, zu surfen, Wasserskifahrer zu ziehen oder Wasserski zu lernen;
- 12) außer den gewöhnlichen Tätigkeiten, die Durchführung von Reparatur- oder Umbauarbeiten an der Außenseite des Schiffsrumpfs, an Deck, an Ausrüstung und Schiffsmotor; für Arbeiten am Wasserfahrzeug ist die Servicezone vorgesehen;
- 13) sonstigen physischen und juristischen Personen die Ausübung von Arbeiten am Wasserfahrzeug ohne Ausweis und gültige Vollmacht. Ausgenommen sind vertraglich gebundene Zulieferer der Marina Punat d.o.o. und verbundene Gesellschaften der Marina Punat Gruppe; ein Ausweis ist an der Rezeption des Yacht-Services gegen Bezahlung eines Entgelts für die Benutzung der Infrastruktur zu erhalten;
- 14) Arbeiten am Wasserfahrzeug für ausländische physische und juristische Personen auszuführen; die Ausführung von Arbeiten am Wasserfahrzeug ist für ausländische Rechtspersonen ausschließlich innerhalb der Garantiefrist und gegen Vorlage eines Arbeitsauftrags für die Garantiarbeiten, einer vom Eigner des Wasserfahrzeugs ausgestellten gültigen Vollmacht und gegen Vorlage des im Yacht-Service ausgestellten Ausweises nach Bezahlung des Entgelts für die Benutzung der Infrastruktur erlaubt;

- 15) Abfall am Schifffahrtsobjekt zu verbrennen;
- 16) die Sicherheit von Schifffahrt, Menschenleben und Umwelt in irgendwelcher Weise zu gefährden;
- 17) Handlungen am Schifffahrtsobjekt vorzunehmen, die Menschenleben gefährden, einen Brand verursachen, das Meer verschmutzen oder Schaden an anderen Wasserfahrzeugen, am Ufer, an Hafenanlagen, Geräten und Anlagen verursachen können.
- 18) Treibstoff zu tanken oder umzutanken;
- 19) das 220-V-Kabel für die Stromversorgung in der Steckdose zu belassen, während die Besatzung sich nicht auf dem Wasserfahrzeug befindet. Beim Verlassen des Wasserfahrzeugs ist das Versorgungskabel aus der Steckdose zu ziehen, oder das wird von den Seemännern der Marina Punat erledigt;
- 20) das WC auf dem Wasserfahrzeug zu benutzen und den schwarzen Behälter zu entleeren;
- 21) die Nachtruhe in der Zeit von 23:00 Uhr bis 08:00 Uhr zu stören;
- 22) das Fahrzeug in der Service-Zone, unter einem fremden Wasserfahrzeug auf dem Landstellplatz und außerhalb der zum Abstellen von Fahrzeugen gekennzeichneten Flächen zu parken;
- 23) das Wohnmobil in die Marina zu fahren und abzustellen;
- 24) Wohnwagen und Wohnmobile für den Aufenthalt zu nutzen; Wohnwagen und Wohnmobile, die als Personenkraftwagen benutzt werden, sind ausschließlich auf dem Plateau abzustellen.

## **6. ANKUNFT EINES WASSERFAHRZEUGS AUF DEM LANDWEG**

- 6.1. Vor dem Transport eines Wasserfahrzeugs in die Marina auf dem Landweg, der mit einem Zugfahrzeug samt Wasserfahrzeug auf dem Anhänger oder mit einem LKW erfolgt, ist der Eigner des Wasserfahrzeugs verpflichtet, sich mit den Vorschriften bezüglich der Einreise des Wasserfahrzeugs in die Republik Kroatien vertraut zu machen und die Ankunft seines Wasserfahrzeugs rechtzeitig bei der Marina Punat zwecks Vorbereitung der Zoll- und Speditionsdokumentation, soweit erforderlich, anzumelden. Sollte dem Transportunternehmer am Grenzübergang eine Einheitliche Zolldeklaration (kroat. Abk. JCD) für das Einbringen des Wasserfahrzeugs ausgestellt werden, so sind der Transportunternehmer und der Eigner des Wasserfahrzeugs vor Ankunft in der Marina Punat für die Überprüfung des angemeldeten Wasserfahrzeugs beim zuständigen Zollamt am Flughafen Rijeka (Omišalj) zwecks Abwicklung der Einheitlichen Zolldeklaration (JCD) verantwortlich und verpflichtet, die Anweisungen der Spedition und der Marina für das zollamtliche Abwicklungsverfahren zu befolgen.
- 6.2. Bei der Ankunft in der Marina auf dem Landweg, die mit einem Zugfahrzeug samt Wasserfahrzeug auf dem Anhänger erfolgt, ist der Schiffsführer verpflichtet, seine Ankunft im Pförtnerhaus der Marina zu melden.
- 6.3. Bei der Ankunft eines Wasserfahrzeugs auf dem Landweg zwecks Transit ist der Schiffsführer verpflichtet, die Ausweispapiere der gesamten Crew zwecks Anmeldung des Aufenthalts von Personen im Pförtnerhaus der Marina abzugeben und danach an der Rezeption für den Transitverkehr einen Arbeitsauftrag für das Zuwasserlassen des Wasserfahrzeugs, das Abstellen des Zugfahrzeugs und des Anhängers zu stellen.
- 6.4. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Papiere über das Wasserfahrzeug an der Rezeption für den Transitverkehr vorzulegen und eine Pre-Paid-Karte für das Einlaufen in die Marina und das Auslaufen aus der Marina einzuholen.

- 6.5. Mit dem ausgestellten Arbeitsauftrag übernimmt der Schiffsführer die Ausweispapiere der Crew im Pförtnerhaus der Marina; der Pförtner ist verpflichtet, für jede Person das obligatorische Formular PRIJAVA GOSTIJU (Gästeanmeldung) auszuhändigen.
- 6.6. Ein ausländischer Schiffsführer, der mit der Marina einen Vertrag über einen ständigen Liegeplatz abgeschlossen hat, ist bei jedem Betreten des Wasserfahrzeugs verpflichtet, seine Ankunft an der Rezeption der Marina gegen Vorlage der Ausweispapiere für die gesamte Crew (Ausländer) zwecks Anmeldung des Aufenthalts der Gäste (auf Grund des Ausländergesetzes) anzumelden.

## **7. VERLASSEN DER MARINA**

- 7.1. Beim Verlassen der Marina ist der Schiffsführer verpflichtet, das Wasserfahrzeug von der Strom- und Wasserversorgungsinstallation zu trennen.
- 7.2. Beim Verlassen der Marina ist der Schiffsführer verpflichtet, eine einwandfreie Muring zu hinterlassen.
- 7.3. Sollte das im Transit befindliche Wasserfahrzeug die Marina auf dem Landweg verlassen, so erfolgen sämtliche Handlungen wie Heben des Wasserfahrzeugs und Beladen des Zugfahrzeugs oder des Anhängers mit dem Wasserfahrzeug aufgrund des an der Rezeption für den Transitverkehr gestellten Antrags.
- 7.4. Der Schiffsführer des Wasserfahrzeugs, für das ein Liegeplatzvertrag abgeschlossen wurde, ist verpflichtet, jede Abwesenheit des Wasserfahrzeugs aus der Marina, die länger als 7 Tage dauert, anzumelden.
- 7.5. Sollte das Wasserfahrzeug, für das ein Liegeplatzvertrag vorlag, die Marina dauerhaft verlassen, ist der Schiffsführer verpflichtet, die Abfahrt des Wasserfahrzeugs an der Rezeption der Marina anzumelden und den Liegeplatzvertrag schriftlich zu kündigen.
- 7.6. Sollte das Wasserfahrzeug, für das ein Liegeplatzvertrag vorlag, die Marina auf dem Landweg verlassen, so erfolgen sämtliche Handlungen wie Heben des Wasserfahrzeugs und Beladen des Zugfahrzeugs mit dem Wasserfahrzeug aufgrund des an der Rezeption des Yacht-Services gestellten Antrags.

## **8. ANMELDUNG UND AUFNAHME DES ABFALLS VON SCHIFFFAHRTSOBJEKTEN UND DES LADUNGSRESTES**

- 8.1. Der PLAN zur Aufnahme und Entsorgung des Abfalls ist integrierender Bestandteil der vorliegenden HAFENORDNUNG – Anlage Nr. 1.

## **9. ART DER KONTROLLE**

- 9.1. Die Kontrolle bezüglich der Anwendung der vorliegenden Ordnung erfolgt durch die Geschäftsführung oder durch die Person, die von der Geschäftsführung damit beauftragt ist.
- 9.2. Die Kontrolle des Führens, des Anlegens, Festmachens, Ankerns in der Marina und des Auslaufens von Wasserfahrzeugen aus der Marina erfolgt durch den Hafenskapitän der Marina.
- 9.3. Die Aufsicht bezüglich der Durchführung der Ordnung im Hafen sowie der Durchführung der vorliegenden Hafenordnung erfolgt durch das Hafenamt Rijeka.

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

10.1. Mit dem Tag des Inkrafttretens der vorliegenden Ordnung erlischt die Gültigkeit der bisherigen Ordnung über die Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und sonstigen Bereichen der inneren Meeresgewässer und der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien für den Hafen mit besonderem Nutzungszweck der MARINA PUNAT d.o.o. vom 12.04.2006.

10.2. Die vorliegende Ordnung tritt nach Erhalt der Zustimmung des Hafenamtes Rijeka in Kraft.

Im Einklang mit den Vorschriften der Republik Kroatien hat die Marina Punat d.o.o. durch Erlass der vorliegenden Hafenordnung als Benutzer des Hafens für den Nautiktourismus Punat, also als Behörde, die den Hafen betreibt, ihre Pflicht erfüllt.

## Anlage Nr. 1

Im Einklang mit Artikel 21 und Artikel 64 und aufgrund des Artikels 62 der Richtlinien über die Bedingungen und die Art der Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und sonstigen Bereichen der inneren Meeresgewässer und der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien sowie aufgrund des Artikels 2 Abs. 4, des Artikels 3 Abs. 7 der VERORDNUNG über die Bedingungen, denen die Häfen entsprechen müssen, aufgrund des Artikels 9 Abs. 1, des Artikels 10 Abs. 2, und des Artikels 11 Abs. 2 der VERORDNUNG über die Einstufung der für den öffentlichen Verkehr offenen Häfen mit besonderem Nutzungszweck beschließt die Geschäftsführung der „MARINA PUNAT“, Puntica 7, HR-51521 PUNAT, den vorliegenden

# PLAN

## ZUR AUFNAHME UND ENTSORGUNG VON ABFALL

### 1. GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

- 1.1. Die Geschäftsführung des Hafens mit besonderem Nutzungszweck „MARINA PUNAT“ d.o.o. hat festgelegt, dass der **Abfall von Schifffahrtsobjekten**, ausgenommen Fäkalien, durch selektionierte Aufnahme in Containern im Einklang mit der Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens „PONIKVE“ d.o.o., HR-51500 Krk, des Vertragspartners bezüglich der Abfallentsorgung, durchgeführt wird.
- 1.2. **Altöle, Filter, verölte PVC-Eimer, verölte Tücher sowie verbrauchte Akkubatterien von den Schifffahrtsobjekten** werden in dafür bestimmten, besonderen Containern entsorgt, und die Handelsgesellschaft „METIS“ d.d., HR-51000 Rijeka, ist der Vertragspartner für die Entsorgung von Altölen, Filtern, verölten Tüchern und verbrauchten Akkubatterien.

### 2. ARTEN DER ABFALLAUFNAHMEEINRICHTUNGEN

- 2.1. Einrichtungen zur Aufnahme des *Mülls von Schifffahrtsobjekten* sind Kunststoffcontainer mit entsprechenden Deckeln, die für das selektive Abfallsammeln bestimmt sind. Sie unterscheiden sich voneinander in Größe und Farbe, und zwar:
  - Der Container für Dosen, kleine Metallteile und Glas ist grau und hat ein Volumen von 250 Litern;
  - Der Container für Bio-Abfall ist braun und hat ein Volumen von 350 Litern;
  - Der Container für Papier ist blau und hat ein Volumen von 350 Litern und 1100 Litern;
  - Der Container für Kunststoff und PET-Flaschen ist gelb und hat ein Volumen von 350 Litern und 1100 Litern;
  - Der Container für sonstige Abfälle ist grün und hat ein Volumen von 1100 Litern
- 2.2. Der Container für Altöle ist ein Stahlbehälter und befindet sich in einem überdachten Raum mit einer Gittertür; er ist grün und hat ein Volumen von 1000 Litern.
- 2.3. Der Container für verbrauchte Akkubatterien ist ein Kunststoffkasten mit den Abmessungen: 1 m x 1,2 m x 0,8 m und dem entsprechenden Deckel und hat eine graue Farbe.

### 3. ORTE, AN DENEN SICH DIE EINRICHTUNGEN ZUR ABFALLAUFNAHME BEFINDEN

- 3.1. Die Aufnahme des *Abfalls von Schifffahrtsobjekten*, die an den Stegen **A1** bis **A6** liegen, erfolgt an fünf Stellen im Südteil der Marina:
  1. Am Öko-Punkt hinter dem Supermarkt Kvarner befinden sich:
    - 2 Container von jeweils 1100 Litern für Karton – Papier;
    - 1 Container von 350 Litern für die PET-Flaschen;
    - 1 Container von 250 Litern für Dosen und Glas.

2. Am Öko-Punkt bei der Nasszelle und dem Buffet „9 bofora“ (Sanitäreanlagen Süd) befinden sich:
    - 1 Container von 1100 Litern für Kommunalabfälle;
    - 1 Container von 1100 Litern für Kunststoff und PET-Flaschen;
    - 1 Container von 350 Litern für Papier;
    - 1 Container von 350 Litern für den Bio-Abfall;
    - 1 Container von 250 Litern für Dosen, kleine Metallteile und Glas;
    - 1 Container von 1000 Litern für Altöle, Filter und verölte Tücher;
    - 1 Container für das Deponieren von verbrauchten Akkubatterien.
  
  3. Am Öko-Punkt hinter dem Buffet „9 bofora“ befinden sich:
    - 1 Container von 1100 Litern für Kommunalabfall;
    - 2 Container von 350 Litern für Papier und Karton;
    - 1 Container von 350 Litern für PET-Flaschen;
    - 1 Container von 250 Litern für Glas und Dosen;
    - 1 Container von 350 Litern für Bio-Abfall.
  
  4. Am Öko-Punkt beim Durchgang zum Yacht-Service befinden sich:
    - 2 Container von 350 Litern für sonstige Abfälle;
    - 1 Container von 350 Litern für Kunststoff und PET-Flaschen;
    - 1 Container von 350 Litern für Papier;
    - 2 Container von 350 Litern für Bio-Abfall;
    - 1 Container von 250 Litern für Dosen, kleine Metallteile und Glas.
  
  5. Am Öko-Punkt bei der Nasszelle im Yacht-Service befinden sich:
    - 1 Container von 1100 Litern für sonstige Abfälle;
    - 1 Container von 350 Litern für Kunststoff und PET-Flaschen;
    - 1 Container von 1100 Litern für Papier;
    - 1 Container von 350 Litern für Bio-Abfall;
    - 1 Container von 250 Litern für Dosen, kleine Metallteile und Glas.
- 3.2. Die Aufnahme des *Abfalls von Schifffahrtsobjekten*, die an den Stegen **B1** bis **B6** liegen, erfolgt an vier Stellen im Nordteil der Marina:
1. Am Öko-Punkt auf dem Plateau beim Charterdienst befinden sich:
    - 2 Container von 1100 Litern für sonstige Abfälle;
    - 1 Container von 350 Litern für Kunststoff und PET-Flaschen;
    - 1 Container von 350 Litern für Papier;
    - 1 Container von 350 Litern für Bio-Abfall;
    - 1 Container von 250 Litern für Dosen, kleine Metallteile und Glas;
    - 1 Container von 1000 Litern für Altöle, Filter und verölte Tücher;
    - 1 Container für das Deponieren von verbrauchten Akkubatterien.
  
  2. Am Öko-Punkt bei der Nasszelle „Nord“ befinden sich:
    - 2 Container von 1100 Litern für sonstige Abfälle;
    - 1 Container von 350 Litern für Kunststoff und PET-Flaschen;
    - 1 Container von 350 Litern für Papier;
    - 1 Container von 350 Litern für Bio-Abfall;
    - 1 Container von 250 Litern für Dosen, kleine Metallteile und Glas.
  
  3. Am Öko-Punkt in der Mitte des nördlichen Raums befinden sich:
    - 1 Container von 1100 Litern für sonstige Abfälle;
    - 1 Container von 350 Litern für Kunststoff und PET-Flaschen;
    - 1 Container von 350 Litern für Papier;
    - 1 Container von 350 Litern für Bio-Abfall;
    - 1 Container von 250 Litern für Dosen, kleine Metallteile und Glas.
  
  4. Am Öko-Punkt in der Nähe des Restaurants neben dem Zaun befinden sich:
    - 1 Container von 1100 Litern für sonstige Abfälle;
    - 1 Container von 350 Litern für Kunststoff und PET-Flaschen;



- 1 Container von 350 Litern für Papier;
- 1 Container von 350 Litern für Bio-Abfall;
- 1 Container von 250 Litern für Dosen, kleine Metallteile und Glas.

3.3. Die Gesamtkapazität aller Container in der Marina Punat beträgt: 28700 Liter oder 28,7 Kubikmeter.

3.4. Alle Container befinden sich auf einem entsprechenden Podest und sind mit einem Netzzaun umgeben, damit sie nicht verschoben werden können.

#### **4. VERTRAGSPARTNER DER MÜLLABFUHR**

4.1. Der Vertragspartner für die Abfuhr des getrennten Mülls ist das Kommunalunternehmen "PONIKVE" d.o.o., HR-51500 Krk, Vršanska bb, mit dem ein Vertrag über die Müllabfuhr aus der Marina Punat abgeschlossen wurde.

4.2. Das Kommunalunternehmen „PONIKVE“ KRK führt die Müllabfuhr täglich und bei Bedarf mehrmals täglich (auf Abruf) durch.

4.3. Die Müllabfuhr aus den Containern erfolgt gesondert für jede Müllart, und der Müll wird auf der Mülldeponie gelagert.

4.4. Die Handelsgesellschaft "METIS", HR-51000 Rijeka, ist der Vertragspartner für die Abfuhr von Altölen, Filtern, verölten PVC-Verpackungen und verölten Tüchern sowie von verbrauchten Akkubatterien.

Die Müllabfuhr erfolgt auf Aufforderung, und über die Abfuhr aller oben angegebenen gefährlichen Abfälle wird eine Liste geführt.

#### **ART DER MÜLLABLAG**

4.5. Der Abfall von Wasserfahrzeugen ist vom Eigner der Wasserfahrzeuge in besonderen biologisch abbaubaren Kunststofftüten für jede Art des Mülls in den entsprechenden Containern zu deponieren.

#### **5. ORTE DER ABFALLDEPONIERUNG**

5.1. Im Plan der MARINA PUNAT d.o.o. sind auf der an der Rezeption ausgehängten INFO-Tafel alle Öko-Punkte gekennzeichnet, wo die Container für die Aufnahme von Abfällen, Altölen, Filtern, verölten PVC-Verpackungen und verölten Tüchern aufgestellt sind.

#### **6. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

6.1. Der Wartungs- und Umweltschutzdienst verfügt über bereitgestellte Mittel und Ausstattungsgegenstände zur Verhinderung und Beseitigung der Meeresverschmutzung, die sich in ihren Räumlichkeiten befinden.

6.2. Im Rahmen des Wartungs- und Umweltschutzdienstes wird auch über Mittel und Ausrüstungsgegenstände für den Brandschutz Rechnung getragen. Außer den Mitteln und Ausrüstungsgegenständen auf den Stegen sowie auf dem Gelände der Marina gibt es neben dem Pförtnerhaus einen Lagerraum zur Aufbewahrung von Materialien und Ausrüstungsgegenständen für den Brandschutz sowie ein Feuerlöschfahrzeug, das jederzeit einsatzbereit ist, und ein Feuerlöschschiff, das 20 m vom Pförtnerhaus entfernt festgemacht und jederzeit einsatzbereit ist. Alle Mitarbeiter des Wartungsdienstes, der Feuerwehr, des Wachdienstes und des Seemannsdienstes sind zur Bedienung aller Feuerlöschanlagen, des Feuerlöschfahrzeugs sowie des Feuerlöschschiffs befähigt.

6.3. Der Konzessionsberechtigte des Hafens mit besonderem Nutzungszweck der MARINA PUNAT d.o.o. verfügt über ein angemessenes und zertifiziertes Qualitätssystem gemäß ISO 9001 sowie über ein Umweltschutzmanagementsystem gemäß ISO 14001, das von der Zertifikationsstelle BUREAU VERITAS genehmigt wurde.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

7.1. Der vorliegende PLAN zur Aufnahme und Entsorgung von Abfällen von Schifffahrtsobjekten in Übereinstimmung mit Artikel 62 Abs. 4 der Richtlinien über die Bedingungen und die Art der Aufrechterhaltung der Ordnung in Häfen und sonstigen Bereichen der inneren Meeresgewässer und der Hoheitsgewässer der Republik Kroatien wird als integrierender Bestandsplan der HAFENORDNUNG DER „MARINA PUNAT“ an das Hafenamtsamt Rijeka zur Freigabe übermittelt.

---

\* Anmerkungen des Übersetzers sind kursiv geschrieben.